



## Öffentliche Beschlussvorlage

an den Ausschuss für Jugend, Familie  
Senioren und Soziales

<b>Vorl.-Nr.:</b> 97/2004
<b>Fachbereich:</b> Jugend und Familie
<b>Produktnummer:</b> 51.03.03
<b>Datum:</b> 16.03.2004
<b>Gez.:</b> Thomas Backes

<b>30.03.2004</b>	<b>Aus. für Jugend, Familie, Senioren und Soziales</b>				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

### Betreff

## Ausschreibung von Jugendhilfeleistungen

### Beschlussvorschlag

a) Angesichts des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Abwicklung eines Ausschreibungsverfahrens sollen die Verträge mit einer automatischen Verlängerungsklausel zum 31.12.2005 gekündigt werden und diese Klauseln durch eine zeitliche Befristung ersetzt werden.

b) Die Vertragsdauer für die Wahrnehmung der Aufgaben der Erziehungsberatung durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V. soll bis zum 31.12.2005 laufen. Das Kündigungsrecht mit einer 6monatigen Frist zum 31.12.2004 wird dadurch nicht berührt.

### Begründung

In der Sitzung am 10.02.2004 hat der Ausschuss beschlossen, die Stellungnahme der EU-Kommission zu Fragen der Ausschreibung von Leistungen im Sozialleistungsbereich (bis zum 30.06.2004) abzuwarten, bevor über die Frage der Ausschreibung von Jugendhilfe- und Sozialhilfeleistungen endgültig entschieden wird. Gleichzeitig wurde beschlossen, Verträge mit einer automatischen Verlängerungsklausel zu kündigen mit dem Ziel, diese Klauseln durch zeitliche Befristungen zu ersetzen.

Bisher hat keine Stelle eine verbindliche Auskunft zu Fragen einer - europaweiten - Ausschreibung von Jugendhilfeleistungen gegeben. Trotz einer bundesweiten Publikation des Interesses am Thema Ausschreibung von Jugendhilfeleistungen gibt es kaum Rückmeldungen. Die sich meldenden Kommunen sind vielfach selbst auf der Suche nach näheren Informationen zu dem Thema. Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge mit dem Sitz in Frankfurt, der federführend an der Fortentwicklung der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland beteiligt ist, hat auf eine entsprechende Anfrage noch nicht geantwortet.

Aspekte der Rechtsunsicherheit führen überwiegend dazu, dass die öffentlichen Jugendhilfeträger von einer Ausschreibung Abstand nehmen. Gerade in letzter Zeit wird über die Rechtmäßigkeit, die Sinnhaftigkeit und den Nutzen von Ausschreibungen für die Leistungsempfänger am Beispiel der Vergabepraxis der Bundesagentur für Arbeit neu diskutiert. Hierzu beigetragen hat eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23.12.2003, das einen öffentlichen Träger als Mitbieter von der Beteiligung im Vergabeverfahren ausgeschlossen hat.

Vielfach geht man davon aus, dass die spezifischen Vorschriften zur Finanzierung von Leistungen in den Sozialgesetzen (hier SGB VIII) Vorrang vor dem allgemeinen Haushaltsrecht haben. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Deutsche Städtetag (2000): „Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf jugendhilferechtliche Leistungsvereinbarungen nach gegenwärtiger Rechtslage das Vergaberecht grundsätzlich keine Anwendung findet“.

Es ist daher im weiteren Verlauf umfassend noch zu prüfen, ob Möglichkeiten zu einer Ausschreibung bestehen und ob diese wirklich zielführend sind. Parallel sollen nach anderen Möglichkeiten gesucht werden, marktähnliche Bedingungen für die Beauftragung Dritter mit Leistungen der Jugendhilfe zu schaffen.

Betrachtet man den erforderlichen Zeitrahmen für ein Ausschreibungsverfahren, muss man feststellen, dass es nicht möglich sein wird, dass ein neuer Fachdienst zum 01.01.2005 seine Arbeit aufnimmt. Eine Übersicht über den Zeitrahmen ist beigefügt. (**Anlage 1**) Deshalb sollte auch seitens der Stadt Coesfeld – neben dem Kreisjugendamt Coesfeld und dem Stadtjugendamt Dülmen – eine zweijährige Vertragsdauer vereinbart werden.

**Anlage:**

Übersicht über den Zeitrahmen für eine Ausschreibung.